

1488/AB
vom 09.06.2020 zu 1494/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmafj.gv.at
Arbeit, Familie und Jugend

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.234.028

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1494/J-NR/2020

Wien, am 9. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Edith Mühlberghuber und weitere haben am 09.04.2020 unter der **Nr. 1494/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Familienleistungen EU-VO 883 2004, Part VI** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8

- *Wie viele Kinder waren von der oben angeführten Konstellation jeweils in den Jahren 2018 und 2019 getrennt aufgeschlüsselt betroffen?*
- *In welchen Staaten lebten die Kinder? (Geben Sie die Anzahl der Kinder in den Staaten bekannt)*
- *Für wie viele dieser Kinder gab es Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld und in welchen Staaten lebten die Kinder? (Geben Sie die Anzahl der Kinder in den Staaten bekannt)*
- *Für wie viele Kinder hat Österreich eine Differenzzahlung der Familienleistungen überwiesen?*
- *Für wie viele Kinder hat Österreich obwohl nachrangig zuständig dennoch die volle Höhe der Familienleistungen bezahlen müssen?*
- *In welchen Staaten lebten die Kinder, für die Österreich obwohl nachrangig zuständig, die volle Höhe der Familienleistungen bezahlen musste? (Geben Sie die Anzahl der Kinder des jeweiligen Staats bekannt)*
- *Wie viele Bezieher waren von dieser Konstellation jeweils in den Jahren 2018 und 2019 getrennt aufgeschlüsselt betroffen?*

- *In welchen Staaten waren die Bezieher und wie viele Bezieher waren es jeweils aufgeschlüsselt, die Familienleistungen vom Finanzamt erhalten haben?*

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 1499/J verwiesen.

Ergänzend wird angemerkt, dass allein aufgrund des Wohnortes des anderen, getrenntlebenden Elternteiles keine Zuständigkeit für Familienleistungen ausgelöst wird.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

